

Betreuungsvertrag

zwischen

(Sorgeberechtigter: Vorname, Name)

(Straße)

(Postleitzahl, Ort)

(Mutter)

(Vater)

und der Tagespflegeperson

Heinz Bernd Bremer
Karlsruher Str. 4
41564 Kaarst
Telefon 02131/886562 Mobil: 0163/885620

1. Vertragsgegenstand

Für das/die nachfolgend genannten Kind/Kinder übernimmt die oben bezeichnete Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Erziehung und Pflege im Sinne §23 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)(Tagespflege).

Die Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach §43 SGB VIII der Tagespflegeperson liegt vor oder kann unter www.tagesvater-kaarst.de eingesehen werden.

(Kind: Vorname, Name) (geboren)

(Kind: Vorname, Name) (geboren)

(Kind: Vorname, Name) (geboren)

2. Vertragsbeginn

Der Vertrag hat ab sofort Gültigkeit, die Betreuung beginnt ab dem XXXXX
Die Eingewöhnungsphase beginnt am XXXX und endet am XXXXX

3. Zusammenarbeit von Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten

Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Sie erteilen einander alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte. Die Tagespflegeperson stimmt sich dabei mit den Sorgeberechtigten über die Erziehung ab.

4. Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Allerdings hat die Tagespflegeperson das Jugendamt nach §43 Abs. 3 über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohles ist der Tagesvater ebenfalls verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

5. Betreuungszeiten

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, o. g. Kind/Kinder an den nachfolgend benannten Wochentagen und Tageszeiten zu betreuen. Die Betreuungszeiten sollten so konkret wie möglich festgehalten werden. Bei unregelmäßigen Betreuungszeiten sollte von einer Spannbreite ausgegangen werden (z. B. 7 – 9 Std. am Tag ö. ä.)

Tag	Uhrzeit von	Uhrzeit bis
Montag	8:15h	15:15h
Dienstag	8:15h	15:15h
Mittwoch	8:15h	15:15h
Donnerstag	8:15h	15:15h
Freitag	8:15h	15:15h
Samstag		
Sonntag		

Besonderheiten:

Betreuungszeiten können durch unterschiedliche Arbeitszeiten der Eltern variieren

Die Betreuungszeit erstreckt sich nicht auf Feiertage.

In Ausnahmefällen kann von den vereinbarten Betreuungszeiten nach vorheriger Absprache abgewichen werden.

6. Bringen und Abholen

Das Kind/die Kinder wird/werden zu den vereinbarten Zeiten der Tagespflegeperson in deren Wohnung übergeben und ebenfalls dort abgeholt.

Abweichend können auch andere Orte für die Abholung vereinbart werden, wie z. B. der Spielplatz.

Neben den Sorgeberechtigten können auch andere Personen das Kind/die Kinder abholen: Dafür müssen diese Personen **vorher** namentlich benannt werden und sich beim ersten Mal mit einem Lichtbildausweis ausweisen !

7.1 Betreuungsgeld

Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung der Kinder den vom zuständigen Jugendamt errechneten Pflegesatz. Sollte das Jugendamt aus irgendwelchen Gründen nicht bezahlen, ist der Pflegesatz privat zu entrichten.

Der Betrag ist der Tagespflegeperson monatlich zum 01. des laufenden Monats zu überweisen. Die Nachweise werden von den Eltern für die Steuererklärung (Kosten für Kinderbetreuung) benötigt

Betreuungszeiten, die durch Verschulden der Sorgeberechtigte über die vertraglich geregelten Zeiten hinausgehen, werden pro Stunde mit 5,50 Euro berechnet. Für zusätzlich vereinbarte Betreuungsstunden werden 06,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt.

Bankverbindung: Kontoinhaber Heinz Bernd Bremer, IBAN: **DE41100777770316XXXX** bei der Norisbank, BIC: XXXXXX

Mit der Zahlung des oben genannten Pflegegeldes werden in der Regel abgegolten:

- erzieherische Leistungen der Pflegeperson
- Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Beleuchtung
- Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung
- Aufwendungen für Sonstiges (Ausflüge, Übernachtungen, Schulaufgaben)
- Nicht abgegolten sind beispielsweise: Verpflegung, Windeln, Fahrtkosten, Spielzeug

7.2 Verpflegungsentgelt

Oben genannte Vertragspartner vereinbaren hiermit eine monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von 55,00 Euro. Diese Pauschale ist, jeweils zum 01. des **laufenden** Monats, auf das Geschäftskonto der Tagespflegeperson zu entrichten.

8. Steuerliche Bestimmungen

Die steuerlichen Bestimmungen sind von der Tagespflegeperson zu beachten.

9. Erhöhungen und Kürzungen von Betreuungszeit bzw. Betreuungsgeld

Sorgeberechtigte und Tagespflegeperson sind verpflichtet, Änderungen von Pflegezeiten und daraus resultierende Erhöhungen, bzw. Kürzungen der Tagespflegevermittlung dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen

10. Aufsichtspflicht

Die von den Sorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht über ihr Kind/ihre Kinder für die Dauer der Betreuungszeit kann von der Tagespflegeperson nicht eigenständig an Dritte abgegeben werden. Dies bedarf unbedingt der Absprache und des Einverständnisses der Sorgeberechtigten.

11. Urlaub und Krankheit

11.1. Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten versuchen, ihre Urlaubspläne aufeinander abzustimmen. Kommt keine Einigung zustande, müssen die Sorgeberechtigten für eine Ersatzbetreuung sorgen, da sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihr Kind/ihre Kinder innehaben.

11.2. Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf 30 Tage Urlaub. Während dieser Zeit ist sie von der Betreuung des Kindes/der Kinder freizustellen. Das Pflegegeld wird während dieser Zeit vom Jugendamt weiter gezahlt. Falls dem nicht so ist, ist der Urlaub der Tagespflegeperson privat zu entlohnen, in Höhe des normalen Tagespflegesatzes des örtlichen Jugendamtes.

11.3. Im Falle einer Erkrankung oder einer anderen unverschuldeten Verhinderung der Tagespflegeperson (dazu zählen etwa unaufschiebbare Behördengänge oder Arztbesuche oder Erkrankung der eigenen Kinder, mit denen sich

die Betreuung des Kindes/der Kinder nicht vereinbaren lässt) haben die Eltern für eine anderweitige Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder zu sorgen. In der Regel bietet sich an, nach gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten wie z. B. einer Ersatzpflegeperson zu suchen. Auch in dieser Ausfallzeit der Tagespflegeperson, wird die Tagespflegeperson vom Jugendamt weiterbezahlt, falls das örtliche Jugendamt dies unterlässt, ist das Pflegegeld von den Eltern privat zu entrichten und zwar in der Höhe des normalen Tagepflegesatzes des örtlichen Jugendamtes. Diese **private** Zahlungsverpflichtung entfällt ab dem 15. Ausfalltag **in Folge** der Tagespflegeperson.

Sonstiges: _____

12. Krankheit des Pflegekindes/der Pflegekinder

12.1. Im Falle einer Erkrankung des Kindes/der Kinder wird die Betreuung durch die Tagespflegeperson in folgenden Fällen unterbrochen, wenn das zu betreuende Kind/die zu betreuenden Kinder:

- eine höhere Körpertemperatur als 38°C hat
- bei Durchfall und Erbrechen
- bei Erkrankung an einer extrem ansteckenden Infektionskrankheit

In diesem Fall muss der Sorgeberechtigte oder ein von ihm Beauftragter das Kind/die Kinder sofort abholen.

12.2. Falls im Haushalt der Tagespflegeperson eine Krankheit besteht, verpflichtet sich die Tagespflegeperson dies umgehend mitzuteilen. Dann obliegt es dem Sorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes/der zu betreuenden Kinder, es/sie entweder selber zu betreuen oder es zur Tagespflegeperson zu bringen.

12.3. Die wegen einer Erkrankung des Kindes/der Kinder ausfallenden Betreuungszeiten berechtigen zu einer Kürzung des Verplegungsgeldess, wenn die Erkrankung des Kindes/der Kinder länger als 14 Tage **in Folge** dauert.

12.4. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen in der Regel den Sorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen eines Arztbesuches unterrichtet werden.

12.5. Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson schriftlich in Eilfällen eine Ärztliche Behandlung des Kindes/der Kinder veranlassen zu dürfen und hinterlegen die Kopie des Impfausweises sowie eine Vollmacht.

12.6. Bei besonderen Vorkommnissen sind die Sorgeberechtigten sofort zu benachrichtigen. Sie hinterlassen der Tagespflegeperson Telefonnummern, unter denen sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind.

13. Versicherungen

Das Tageskind ist während der Tagespflege und auf dem Weg dorthin, durch die Landesunfallkasse unfallversichert. Ein Unfall ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Trotzdem empfiehlt die Tagespflegeperson den zusätzlichen Abschluss einer privaten Unfallversicherung, da die Landesunfallkasse nicht alles abdeckt.

Die Tagespflegeperson hat eine Haftpflichtversicherung, die das Tagespflegekind ausdrücklich einbezieht. Sie deckt Schäden an Dritten ab.

Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, können durch Versicherungen nicht abgesichert werden. Sie sind von den Sorgeberechtigten ganz oder teilweise zu ersetzen.

Unsere Vereinbarung: Schäden werden je zu gleichen Teilen beglichen.

14. Anzahl der (Tagespflege-) Kinder

Gegenwärtig werden folgende Kinder von der Tagespflegeperson betreut:

- Heinz Paul Bremer, geboren 08.12.2004 (leibliches Kind)
- Lisa Victoria Bremer, geboren 08.12.2004 (leibliches Kind)
- Jan Lukas Bremer, geboren 08.12.2004 (leibliches Kind)

- XXXXX_____ (Tagespflegekind)
(Vorname, Name)

- XXXXXX_____ (Tagespflegekind)
(Vorname, Name)

- XXXXXX.._____ (Tagespflegekind)
(Vorname, Name)

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, vor Aufnahme der Betreuung eines weiteren Tageskindes die Sorgeberechtigten zu informieren.

15. Änderungen

Tagespflegeperson und Sorgeberechtigte zeigen Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige wichtige das Pflegeverhältnis beeinflussende Änderungen gegenseitig an und melden sie bei der Tagespflegevermittlung im Jugendamt.

16. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Wird die Tagespflegeperson vom Jugendamt bezahlt, informiert sie dieses rechtzeitig.

Der Vertrag kann erstmalig, unter Einhaltung oben genannter Kündigungsfrist, zum XXXX gekündigt werden
Das Vertragsverhältnis endet am XXXXX ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die letzten 4 Wochen zum Wohle aller Kinder in der Tagesbetreuung als Ablösungsphase zu gestalten.

Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

17. Zusätzliche Vereinbarungen

(z. B. bestimmte Ernährungsvorstellungen und -gewohnheiten, Rauchen, Anschaffung bzw. Vorhandensein von Haustieren, möglichen Ersatzpflegepersonen, Wege zu Schule und Kindertageseinrichtungen, Mitnahme im PKW, Benutzung öffentlicher Spiel-/ Abenteuerplätze, Ausflüge, Fahrrad fahren, Schwimmen usw.):

Fahrten mit dem ÖPNV sind gestattet _____

Spielplatzbesuche sind erwünscht _____

Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.

Kaarst, den _____
Ort und Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Unterschrift der Pflegeperson